

Stadt Cottbus / město Chósebuzz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.10.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.09.16	☒ Umwelt	11.10.16
☒ Haushalt und Finanzen	18.10.16	☒ Hauptausschuss	19.10.16
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.16	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.16
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.09.16
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.16	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschope
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) am 25.11.2015 –Beschluss-Nr. II-013/15- beschlossen. Gegenstand war eine 1-Jahreskalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2016. Auch für das Jahr 2017 wird wieder eine 1-Jahres-Kalkulation vorgelegt.

Die vorgelegte Straßenreinigungsgebührensatzung, gültig ab 01.01.2017, entspricht der bisher gültigen Satzung vom 25.11.2015, jedoch wird der Verweis im § 2 Abs. 1 auf die neu beschlossene Straßenreinigungs-satzung geändert. Der § 3 Abs. 1 enthält die neu kalkulierten Gebührensätze für das Jahr 2017. Hier erfolgt eine Änderung hinsichtlich der Anzahl der Reinigungsklassen (Rk). Es erfolgt eine Zusammenlegung von Rk, bei denen die Leistungserbringung identisch ist und sich bisher nur in den Straßenarten unterschieden haben.

Die Gebührenmeter alt Rk 12, 22, 32 werden neu unter der Rk 12
 Rk 14, 34 Rk 14
 Rk 15, 25, 35 Rk 15
 Rk 17, 27, 37 Rk 17 geführt.

Entsprechend einer HSK-Maßnahme wurde die Wochenendreinigung aus dem nicht gebührenfähigen Aufwand in die Kalkulation aufgenommen. Deshalb wird eine neue Rk mit einer 3x wöchentlichen Reinigung der Fußgängerzone = Rk 51 aufgenommen. Die Gebührenmeter waren alt bei der Rk 50 enthalten.

Der § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) bestimmt, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Kostenunterdeckungen im selben zeitlichen Rahmen ausgeglichen werden können.

Das Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2015 weist eine Überdeckung von 549.037,16 € (75% - Erträge) bzw. in Höhe von 732.049,55 € (100% - Aufwendungen) aus. Die Überdeckung aus 2015 wird in der Kalkulation 2017 berücksichtigt, ist Bestandteil der ermittelten Gebührensätze für 2017 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Im Vergleich der Kalkulation 2017 zu 2016 ist festzustellen, dass der Aufwand für Straßenreinigung/ Winterdienst von 2.008,0 T€ auf 1.749,3 T€ gesunken ist. Das entspricht einer Senkung um 12,9 %.

	Kalkulation 2016	Kalkulation 2017	+ / -
Personal-/Sachkosten	194,2 T€	199,5 T€	5,3 T€
Fremdleistung Straßenreinigung	843,6 T€	865,3 T€	21,7 T€
Fremdleistung Winterdienst	868,6 T€	571,4 T€	-297,2 T€
Verwaltungskostenerstattungen	101,6 T€	113,1 T€	11,5 T€
			-258,7 T€

Bei der Kalkulation werden zur Berechnung der Winterdienstleistungen die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt. Die Leistungen des Jahres 2010, die bei der Berechnung des Durchschnitts weggefallen sind, waren deutlich höher als die des Jahres 2015, welche nun bei der Durchschnittsberechnung hinzugezogen werden. Es verringern sich alle Komponenten (durchschnittliche Kilometer- und Stundenleistungen, Streugut- und Entsorgungsmengen) des Winterdienstes. Keine wesentliche Rolle spielt der steigende Entsorgungspreis für Streu- und Kehrgut, der von 115,45 €/to im Jahr 2016 auf 123,22 €/to für 2017 gestiegen ist. Diese Berechnungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage zu finden. Für 2017 erfolgt eine Anpassung der Preise für Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen der ALBA Cottbus GmbH mit einer Änderung zum Vorjahr von - 4,39 % gemäß Preisgleitklausel aus dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag, die sich auch reduzierend auf die Berechnung der Fremdleistungen auswirkt.

Weiterhin führt die Berücksichtigung des Betriebsergebnisses aus der Betriebsabrechnung 2015 zur weiteren Senkung der Gebühren gegenüber denen von 2016 in allen Reinigungsklassen. Wurden in der Kalkulation für 2016 noch 467,1 T€ als Überdeckung aus dem Jahr 2014 dem Gesamtaufwand abgesetzt, so ist für 2016 eine Überdeckung aus dem Jahr 2015 von 732,0 T€ abzusetzen.

In der Anlage 3 zur Vorlage wird die Gebührenentwicklung von 2011 bis 2017 in den einzelnen Reinigungsklassen dargestellt.

Im Vergleich zu 2016 ist eine durchschnittliche Senkung der Gebühren für 2017

-bei den Reinigungsklassen für die Reinigung einschließlich des Winterdienstes um 34,0 %

-bei den Reinigungsklassen für den Winterdienst der Fahrbahnen, Geh-/Radwege um 51,5 % zu verzeichnen.

Anlage 1 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung für das Jahr 2017

Anlage 3 Übersicht über die Gebührensätze nach Reinigungsklassen für die Jahre 2011 bis 2017

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 762.771,60 €

Aufwand: 2.100.138,93 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Brandenburgische Straßengesetz gibt mit dem § 49a, Absatz 7 vor: Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Die Aufwendungen 2017 in Höhe von 2.100.138,93 € werden somit aus Gebühreneinnahmen in Höhe von 762.771,60 € (= 75% der ansatzfähigen Kosten) und aus dem Haushalt der Stadt Cottbus in Höhe von 1.337.367,33 € gedeckt. Der Anteil nichtumlagefähiger Aufwand, der in dieser Summe enthalten ist, wird im Vergleich zum Vorjahr durch Maßnahmen zur Durchsetzung des HSK reduziert.